

Kindergeld nach der Schulpflicht - Studenten

Bis zum 31. August des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden, haben Jugendliche bedingungslos Anrecht auf Kindergeld. Falls sie danach studieren oder eine Ausbildung folgen, kann noch bis 25 Jahre Kindergeld gezahlt werden.

Welche Ausbildungen werden berücksichtigt ?

Es kann sich um Hochschul- bzw. Sekundarunterricht handeln, im letzten Fall eventuell um Teilzeitunterricht. Auch Unterricht an einem Königlichen Musikkonservatorium und anerkannte Ausbildungen werden berücksichtigt.

Manchmal ist die Anzahl der Unterrichtsstunden wichtig; falls es sich um Sekundarunterricht handelt, muss der Unterricht vor 19 Uhr erteilt werden (Tagesunterricht).

Außerdem muss der Jugendliche den Unterricht regelmäßig besuchen.

Unterricht im Ausland

Falls der Jugendliche Unterricht außerhalb Belgiens besucht, füllen Sie Rubrik 6 aus. Für Studien innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erhalten Sie dann das Formular E 402, sonst ein Formular P7int. Falls der Jugendliche im Rahmen eines Europäischen Projekts (z.B. Erasmus) im Ausland studiert, ist ein solches Formular nicht immer nötig. Die belgische Universität oder Hochschule füllt in diesem Fall Seite 4 dieses Formulars aus.

Arbeiten und doch noch Kindergeld empfangen

1) Der Jugendliche besucht **Vollzeitunterricht**:

- Während des **Schuljahres bzw. Studienjahres** darf er im Rahmen eines Studentenvertrages oder weniger als 80 Stunden pro Monat arbeiten.
- In den **Ferien** darf er unbeschränkt arbeiten, wenn er danach das Studium wiederaufnimmt.
- In den **letzten Sommerferien nach Studienabschluss** darf er im Juli unbeschränkt arbeiten. Im August und im September dieser letzten Ferien darf er nur im Rahmen eines Studentenvertrages oder weniger als 80 Stunden pro Monat arbeiten.

Das Sozialeinkommen aus einer solchen Tätigkeit (z.B. Urlaubsgeld) ist kein Hinderungsgrund für das Kindergeld.

- Um nach den **letzten Sommerferien** noch Kindergeld zu erhalten, muss der Jugendliche als **Arbeitsuchender** eingeschrieben sein. Er darf dann noch höchstens 423,91 EUR brutto pro Monat verdienen (Betrag gültig ab 1. Juni 2003).

2) Der Jugendliche, der **teilzeit den Sekundarunterricht** besucht, eine **anerkannte Ausbildung** folgt oder im Rahmen eines **Lehrvertrages** arbeitet, darf einen Lohn oder ein Sozialeinkommen von höchstens 423,91 EUR brutto pro Monat erhalten (Betrag gültig ab 1. Juni 2003).

Weitere Fragen ?

Es ist unmöglich alle Situationen anzugeben. Falls Sie weitere Fragen haben, zögern Sie bitte nicht Ihre Kindergeldinstitution zu kontaktieren.